



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

13. September 1948.

Nr. 4179.

Die Einwohnergemeinde Wisen unterbreitet die Baulinienpläne mit dem gleichzeitigen Ersuchen, es möchte denselben die Genehmigung erteilt werden.

Die Planaufgabe erfolgte vom 27. Februar bis 27. März 1948. Innert nützlicher Frist gingen keine Einsprachen ein. Die Einwohnergemeindeversammlung Wisen vom 24. Mai 1948 hiess die ihr unterbreiteten Baulinienpläne mehrheitlich gut. Die Vorlagen geben zu keinen weitem technischen Bemerkungen Anlass; denselben kann die Genehmigung erteilt werden.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Von der vorschriftgemässen Auflage der Baulinienpläne in der Gemeinde Wisen und der mehrheitlichen Gutheissung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Mai 1948 wird Vor-
merkung genommen.
2. Den von der Gemeinde Wisen unterbreiteten Baulinienplänen wird die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

Taxe	Fr. 20.-
Publikationskosten	<u>Fr. 14.-</u>
<u>Total</u>	<u>Fr. 34.-</u>

(Staatskanzlei Nr. 9/258 und
5/342 N.N.).

Bau-Departement (3).

Tiefbauamt (3), mit Akten und
5 genehmigten Plänen.

Hochbauamt (2), mit 5 genehmigten Plänen.

Kreisbauamt II, Olten, mit 5 genehmigten Plänen.

Kantonsbuchhaltung (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Wisen, mit 5 genehmigten Plänen.
Amtsblatt (nur Dispositiv Ziff. 2).

Der Staatsschreiber:

T. Schmid



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN

13. September 1948 Nr. 4179

Die Bauinspektoren haben unterteilt die Bauinspektoren mit dem einschlägigen Erwerb, es möchte denselben die Genehmigung erteilt werden.

Die Plananlage erfolgte vom 27. Februar bis 27. März 1948. Innerhalb kürzester Frist gingen keine Einsprüche ein. Die Einwohner-Gemeindeversammlung vom 24. Mai 1948 liess die ihr unterbreiteten Bauinspektoren genehmigt gut. Die Vorlagen geben zu keinen weiteren technischen Bemerkungen Anlass, denselben kann die Genehmigung erteilt werden.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Von der vorerwähnten Anlage der Bauinspektoren in der Gemeinde Wisen und der mehrheitlichen Gutheissung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Mai 1948 wird Vorzug genommen.
2. Den von der Gemeinde Wisen unterbreiteten Bauinspektoren wird die nachsichstehende Genehmigung erteilt.

Fr. 20.-	Taxe
Fr. 14.-	Publikationskosten
Fr. 34.-	<u>Total</u>

(Statistik Nr. 2/528 und 2/529 N.R.)

Der Statthalter:
 Bau-Departement (2),
 Tiefbauamt (3), mit Akten und
 5 genehmigten Plänen.
 Hochbauamt (2), mit 5 genehmigten Plänen.
 Kreisamt II, Ofen, mit 5 genehmigten Plänen.
 Kantonsbahnen (2).
 Amtsrat der Einwohnergemeinde Wisen, mit 5 genehmigten Plänen.
 Amtsrat (nur Dispositiv Nr. 2).